

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Projekten durch die Stadt Weimar (Förderrichtlinie) vom 26.01.2000 im Teil II. Besondere Bestimmungen, 5. Förderung des Sports - beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 09.07.2008:

Auszug aus der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Projekten durch die Stadt Weimar (Förderrichtlinie)

II. Besondere Bestimmungen**5. Förderung des Sports**

- 5.1 Gegenstand und Ziel der Förderung
- 5.2 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen
- 5.3 Umfang und Art der Förderung
 - 5.3.1 Bereitstellung der kommunalen Sportanlagen
 - 5.3.2 Zuwendungen für die unmittelbare Sportarbeit
 - 5.3.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
 - 5.3.4 Unterstützung des Stadtsportbundes Weimar e.V.
 - 5.3.5 Unterstützung der Sportbegegnungen und Vergleiche mit Sportlern der Partnerstädte Weimars
 - 5.3.6. Zuwendungen für Sportanlagen
 - 5.3.7 Ehrungen, Auszeichnungen und Jubiläen
- 5.4 Antragstellung und Bewilligung
- 5.5 Auszahlung und Abrechnung
- 5.6 Inkrafttreten

5. Förderung des Sports5.1 Gegenstand und Ziel der Förderung

Grundlage für die Sportförderung auf kommunaler Ebene bildet das vom Thüringer Landtag am 08. Juli 1994 beschlossene Thüringer Sportfördergesetz. Sport leistet für eine Kommune ganz allgemein die Verbesserung der Lebensqualität. Das sozialpolitische Engagement des Sports, seine humanitären Ziele und seine vielfältigen Erscheinungsformen im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport werden primär im kommunalen Lebensbereich wirksam. Die Sicherung der sportkulturellen Sphäre der Stadt Weimar setzt eine kommunale Bezuschussung, nach Maßgabe des städtischen Haushalts, aller Existenzbereiche des Sports als unabdingbar voraus.

Durch die Richtlinien sollen Rahmenbedingungen einer überschaubaren Förderung vorliegen, die den Erfordernissen, welche aus einer ständig wachsenden Zahl an Sporttreibenden

resultieren, Rechnung tragen. Jugendpflegerische Maßnahmen und der Breitensport werden als besonders förderungswürdig angesehen.

Die gezielte Förderung soll insbesondere:

- die Angebote zur sportlich spielerischen Betätigung erweitern,
- die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
- die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen und das Ehrenamt im Sport stärken.

Die Sportförderung hat weiterhin die vielfältigen Motive für eine sportliche Betätigung zu berücksichtigen, wie

- die Freude am Spiel, Bewegung, Wettkampf und Leistung,
- die Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit,
- die Vermittlung sozialer Grunderfahrungen,
- die aktive Gestaltung der Freizeit,
- den Beitrag zur Erziehung und Bildung heranwachsender Kinder und Jugendlicher,
- die soziale Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen,
- die Berücksichtigung differenzierter Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen und ausländischer Mitbürger sowie
- die Prävention.

5.2 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich sind gemeinnützige Sportvereine der Stadt Weimar und Sportfachverbände, die sportliche Aktivitäten durchführen förderungswürdig. Der Sportverein muss seinen Sitz in Weimar haben, muss Mitglied beim Landessportbund Thüringen e.V. sein und dem Stadtsportbund Weimar e.V. angehören. Der Sportverein muss von seinen Mitgliedern die Mindestbeiträge nach den geltenden Bestimmungen des Landessportbundes Thüringen e.V. erheben. Er sollte nur sportinteressierten Menschen eine Mitgliedschaft anbieten, die sich zu dem Grundsatz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Wenn der Vorstand des Sportvereins rechtsextremen Bestrebungen nicht entschieden entgegen tritt, ist der Sportverein nicht zuwendungsfähig. Neugegründete Sportvereine werden erst ab dem zweiten Jahr ihres Bestehens mit Zuwendungen gefördert. Nicht gefördert werden Sportvereine, gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

5.3. Umfang und Art der Förderung

Die Sportförderung geschieht i.d.R. nach dem Prinzip der Subsidiarität. Eigenmittel und/ oder Eigenleistungen des Antragstellers sind in angemessenem Verhältnis einzusetzen. Art und Umfang werden durch die örtlichen Gegebenheiten, sportfachliche Erfordernisse und die finanziellen Voraussetzungen bestimmt. Sie reicht von der unentgeltlichen bzw. kostengünstigen Bereitstellung der Sportanlagen, über die Förderung vielfältiger sportlicher Aktivitäten und der damit im Zusammenhang entstehenden Aufwendungen bis zu Beratungsaufgaben

und organisatorischer Hilfe durch das Sport- und Schulverwaltungsamt, Abteilung Sportverwaltung.

Schwerpunkte der Sportförderung sind:

5.3.1 Bereitstellung der kommunalen Sportanlagen

Die Sportanlagen können den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Weimar auf Antrag nach Beachtung der Prioritäten (Schul-, Kinder- und Jugendsport, Trainings- und Wettkampfbetrieb und Breitensport) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Für die Nutzung der Sportfreianlagen, der Sporthallen sowie der Klubräume sind Entgelte zu entrichten. Regelungen für die Sportvereine sind in der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt getroffen. Freien Trägern, die als gemeinnützig anerkannt sind, können - im Rahmen der Möglichkeiten - Nutzungen eingeräumt werden, so wie Haft- und Unfallversicherungsfragen geklärt sind. Für diese und alle weiteren potentiellen Nutzer findet die Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Weimar Anwendung.

Für die Durchführung des regulären Übungs- und Lehrbetriebes im üblichen sportlichen Maße und zeitlichen Umfang werden den Sportvereinen, die die Voraussetzungen für die Förderung gemäß Punkt 5.2 dieser Richtlinie erfüllen, die kommunalen Sportanlagen zur unentgeltlichen Nutzung überlassen.

Für die Durchführung des Wettkampfbetriebes der Pflichtwettkämpfe im Kinder- und Jugendbereich bis 18 Jahre werden die kommunalen Sportanlagen den Sportvereinen unentgeltlich überlassen. Für Nutzungszeiten zur Durchführung aller weiteren Aktivitäten (z.B. Turniere, Freundschaftsvergleiche) aller Altersbereiche durch alle Nutzergruppen werden die kommunalen Sportanlagen mit einer Kostenbeteiligung überlassen, die gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Weimar zu erheben ist.

5.3.2 Zuwendungen für die unmittelbare Sportarbeit

Es können Zuwendungen für die Teilnahme an Pflichtwettkämpfen ab Landesebene, für Fahrtkosten, Startgebühren, Kampf- und Schiedsrichtergebühren sowie Ausgaben, die sich auf weitere Kosten bei Pflichtwettkämpfen beziehen sowie Kosten, die für die Benutzung der kommunalen Sportstätten für Pflichtwettkämpfe ab Landesebene entstehen, gewährt werden. Für Übernachtungen sind Zuwendungen nur für die Pflichtwettkämpfe auf Bundesebene möglich. Die Gewährung von Zuwendungen für Verpflegung und Tagegeld wird ausgeschlossen.

Zuwendungen können gewährt werden für die Honorierung von lizenzierten Übungsleitern/Trainern, Organisations- und Jugendleitern in Abhängigkeit ihrer Qualifikation und ihres Einsatzbereiches sowie für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern durch den Landessportbund Thüringen e.V. (LSB) und die Sportfachverbände für Fahrtkosten und Lehrgangsgebühren. Für die Anschaffung von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen - mit einem Einzelwert ab 250,00 EUR und einer Nutzungsdauer von mindestens 3 Jahren - können Zuwendungen gewährt werden.

Zuwendungen können für Vereinswettkämpfe und Turniere im Nachwuchsbereich mit überörtlicher Bedeutung, Sportveranstaltungen und Sportangebote der Stadt Weimar, die

von Sportvereinen für die Stadt ausgerichtet werden und die offene und zielgruppenorientierte Sportangebote für Kinder, Familien, Senioren, Behinderte, Ausländer und Arbeitslose anbieten, gewährt werden.

5.3.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Sportvereinen mit Kinder- und Jugendabteilungen können für Mitglieder bis 18 Jahre zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach Maßgabe des Haushaltes Zuwendungen pro Mitglied gewährt werden. Grundlage bildet die Bestandsaufnahme zum LSB und dass der Verein mindestens 10 Mitglieder in diesem Altersbereich gemeldet hat.

5.3.4 Unterstützung des Stadtsportbundes Weimar e.V.

Zuwendungen werden entsprechend der aktuellen Zielvereinbarung gewährt.

5.3.5 Unterstützung der Sportbegegnungen und Vergleiche mit Sportlern der Partnerstädte Weimars

Für Freundschaftswettkämpfe mit Sportvereinen aus den Partnerstädten Weimars können Sportvereinen der Stadt für Veranstaltungen in Weimar und in den Partnerstädten Zuwendungen für Fahrt- und Übernachtungskosten, Startgebühren, Schiedsrichter- und Kampfgerichtskosten sowie Betreuungsgeld bei Veranstaltungen in Weimar gewährt werden.

5.3.6 Zuwendungen für Sportanlagen

Für die Nutzung von Sportanlagen Dritter können den Sportvereinen Zuwendungen für Mieten bzw. Pachtgebühren, Betriebs- und Personalkosten gewährt werden. Für die Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen bzw. an Sportvereine langfristig verpachtete kommunale Sportanlagen bestehen Möglichkeiten der Bezuschussung für Mieten bzw. Pachten, investive Maßnahmen, Betriebskosten, Personalkosten, Pflege- und Werterhaltungsmaßnahmen, Pflagechnik, Reparatur- sowie Bewirtschaftungskosten.

5.3.7 Ehrungen, Auszeichnungen und Jubiläen

Die Stadt Weimar zeichnet jährlich verdiente Sportlerinnen und Sportler sowie Sportfunktionäre aus. Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer Sportlerehrung, nach Meisterschaftserfolgen ab Bundesebene, nach Wertschätzung erzielter Ergebnisse, Jubiläen der Sportlerinnen, Sportler, Trainer und Funktionäre.

Bei 25-jährigem Vereinsjubiläum wird dem Verein im Rahmen seines langjährigen Bestehens und seiner Vereinstätigkeit eine Zuwendung von 125,00 EUR gewährt. Für weitere 25 Jahre erfolgt je eine Zuwendung von 125,00 EUR. Zur Unterstützung von repräsentativen Sportveranstaltungen im Rahmen von Vereinsjubiläen können Zuwendungen gewährt werden.

5.4 Antragstellung und Bewilligung

Anträge können nur vom Vereinsvorstand gestellt werden. Antragsberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand oder zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Der Verein muss

mindestens ein Jahr bestehen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen sein. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit, zumindest jedoch die Bestätigung der Antragstellung beim zuständigen Finanzamt muss im Sport- und Schulverwaltungsamt, Abteilung Sportverwaltung in Kopie vorgelegt werden.

Für Anträge, die Mieten und Pachten betreffen, gelten die in den entsprechenden Verträgen vereinbarten Termine.

Anträge für Vorhaben im Haushaltsjahr, die im Vorjahr vorhersehbar sind, sind bis zum 30.10. des Vorjahres zu stellen.

Anträge für die Honorierung von lizenzierten Übungsleitern/Trainern, Organisations- und Jugendleitern sind als Gesamtbetrag des Sportvereins bis zum 15.03. des laufenden Jahres einzureichen.

Alle übrigen Anträge für den laufenden Sportbetrieb müssen mindestens acht Wochen vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden.

Für investive Maßnahmen (bauliche Vorhaben, langlebige Sportgeräte und Pflorgetechnik) gilt:

- die Maßnahme bis zum 15.03. des laufenden Jahres für das Folgejahr anzumelden und
- für Maßnahmen ab förderfähigen Ausgaben in Höhe von 2.500,00 EUR sind entsprechend der Sportstättenbauförderrichtlinie des Freistaates Thüringen Zuwendungen zu beantragen.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. In der Regel werden Projekte gefördert. Bestimmte prozentuale Festlegungen gibt es nicht. Es erfolgt jeweils eine Einzelfallentscheidung. Zur Antragstellung sind die im Sport- und Schulverwaltungsamt, Abteilung Sportverwaltung, erhältlichen Formblätter zu verwenden. Bei Ehrungen, Auszeichnungen und Jubiläen ist dies nicht erforderlich. Die Bewilligung der geprüften Anträge erfolgt nach Abstimmung mit dem Bildungs- und Sportausschuss. Entscheidungen über Anträge auf Zuschüsse können in einer Höhe von bis zu 1.000 EUR durch die Abteilung Sportverwaltung getroffen werden.

Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, insbesondere

- vorbehaltlich dinglicher Rechte an beweglichen Sachen und Rechten zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches,
- vorbehaltlich der Einstellung einer Förderung aus zwingenden, insbesondere aus haushaltsrechtlichen Gründen,
- vorbehaltlich einer Festlegung, wie mit aus Zuwendungsmitteln beschaffbaren langlebigen Sportgeräten oder Pflorgetechnik vor Ablauf der Zweckbindung, nach Verlust der Gemeinnützigkeit oder sogar nach Auflösung des Vereins zu verfahren ist.

In der Regel werden diese Gegenstände dem Sport- und Schulverwaltungsamt, Abteilung Sportverwaltung übereignet, das ggf. die weitere Verwendung veranlasst.

5.5 Auszahlung und Abrechnung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nur in dem Umfang als die Mittel voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung benötigt werden. Die Voraussetzungen dafür werden vom Zuwendungsempfänger bei der Mittelanforderung bestätigt. Der Zuwendungsempfänger hat nach Ablauf der Maßnahme dem Sport- und Schulverwaltungsamt, Abteilung Sportverwaltung entsprechend dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ die ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Mittel nachzuweisen. Der Termin der Vorlage des Nachweises wird vom Sport- und Schulverwaltungsamt, Abteilung Sportverwaltung im jeweiligen Bewilligungsbescheid festgelegt.

5.6 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung des Sports tritt zum 01.08.2008 in Kraft. Zugleich wird die Richtlinie zu 5. Förderung des Sports als Bestandteil der allgemeinen Förderrichtlinie gemäß Beschluss des Stadtrates Nr. 311/99 vom 26.01.2000 außer Kraft gesetzt.

Weimar, den 10.07.2008

Stefan Wolf
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)